

gung gelangt, daß die drei im Decrete herausgehobenen Veränderungen a. b. c. insgesammt und durchaus der Absicht der Ständeversammlung, insbesondere der zweiten Kammer, von welcher die Fassungsverschlüsse ausgegangen waren, entsprechen, mithin wirkliche Verbesserungen im Sinne der Stände sind.

Daß diese Veränderungen nothwendig wurden, ist zwar zu bedauern, findet indeß genügende Erklärung und Entschuldigung in dem gehäuften Geschäftsdrange, der die letzten Tage auch des vorigen Landtages erfüllte und wovon die Vereinigung über die in Frage stehende Gesetzworlage eine der letzten Arbeiten war. Im Uebrigen ist dem, behufs der Ausführung des Gesetzes, am Schluß der gedachten ständischen Schrift gestellten besondern Antrage durch die Ausführungsverordnung vom 4. November 1842,

Gesetz- u. Verordn. = Bl. a. a. D. Nr. 100, S. 302,

in sachgemäßer Weise entsprochen.

Dafern nun die geehrte Kammer die vorhin ausgesprochene Ueberzeugung der Deputation über die Wichtigkeit, Angemessenheit und Nothwendigkeit der im Decrete unter a. b. und c. erörterten Veränderungen theilt, so rathet ihr die Deputation an:

denselben annoch nachträglich ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen und im Uebrigen den Punkt unter 2. für erledigt zu erklären.

Präsident D. Haase: Es scheint auch hierüber Niemand sprechen zu wollen, und ich frage also die Kammer: ertheilt dieselbe nachträglich ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu den im Decrete bei dem Punkt 2 unter a, b und c bemerkten Veränderungen, und hält sie im Uebrigen den gedachten Punkt 2 für erledigt? — Einstimmig Ja.

Punkt 3 des Decrets wird vorgetragen, wie folgt:

3. Die in der ständischen Schrift vom 17. Juni 1840 beantragte Abkürzung der Fristen der Extinctivverjährung für gewisse Forderungsrechte ist zwar für sachgemäß erkannt worden; es ist jedoch die Entwerfung eines diesfalligen, an sich sehr wichtigen und wegen des Zusammenhanges mit andern Theilen des Civilrechtes schwierigen Gesetzes, neben der Bearbeitung so umfassender Gesetzworlagen, als aus dem Departement der Justiz an die getreuen Stände gelangen werden, nicht zu ermöglichen gewesen.

Der Bericht sagt:

Zu 3. Auf Veranlassung einer Petition des Herrn Fürsten v. Schönburg hat die vorige Ständeversammlung in der Schrift vom 17. Juni 1840,

Landt.-Acten von 1840, I. Abth. 2. Bd. S. 377,

darauf bei der hohen Staatsregierung angetragen:

die Frage über die höchst nothwendig erscheinende Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen bei einzelnen Forderungsrechten den sorgfältigsten Erörterungen zu unterwerfen, und die Resultate derselben, sowie nach Befinden einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf der nächsten Ständeversammlung vorzulegen, nicht minder auch die Frage, ob nicht durch dasselbe Gesetz zugleich die Dauer der ordentlichen Verjährungsfristen von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen auf 30 Jahre herabzusetzen sein möchte, mit in Erwägung zu ziehen.

In dem Landtagsabschiede unter II. 1,

Landt.-Acten a. a. D. S. 491,

ist hierauf folgende allerhöchste Erklärung erfolgt:

— so wollen Wir, soviel

1) die in der Schrift vom 17. Juni 1840 dieses Jahres, die Abkürzung der Verjährungsfristen betreffend, ausgesprochenen Wünsche anlangt, dem beschienenen Antrage gemäß, die Frage: inwiefern bei einzelnen Forderungsrechten die Frist der Extinctivverjährung abzukürzen sei? näher erörtern und das Ergebnis, sowie nach Befinden einen diesfalligen Gesetzentwurf der nächsten Ständeversammlung vorlegen lassen. Dagegen befinden Wir, daß die hierbei gelegentlich angeregte Frage: ob nicht die ordentliche Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen bis auf 30 Jahre herabzusetzen? um so mehr der allgemeineren Gesetzgebung vorzubehalten sei, als sie zugleich die Acquisitivverjährung umfassen müßte.

War hiermit der zweite Theil des ständischen Antrags wegen Herabsetzung der ordentlichen Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen auf 30 Jahre schon damals als zur Zeit abgelehnt zu betrachten, so konnte in vorliegendem Decrete nur noch von dem Hauptantrage auf Abkürzung der Extinctivverjährung für gewisse Forderungen die Rede sein.

Indeß auch dieser Antrag ist aus den im Decret angegebenen Gründen verschoben worden.

Nun erkennt die Deputation zwar die Triftigkeit der Gründe dieser Vertagung vollkommen an, und hält die hohe Staatsregierung durch die bereits erfolgte Vorlage insbesondere der Criminalproceßordnung, und die angekündigten Vorlagen einer Wechselordnung, Hypothekenordnung u. s. w. hierunter für gerechtfertigt. Sie kann sich jedoch nicht verhehlen, daß dem ständischen Antrage ein allgemein und tief gefühltes Bedürfnis des täglichen Lebens zu Grunde liegt, dessen baldige Befriedigung höchst wünschenswerth ist, und empfiehlt daher der Kammer:

die hohe Staatsregierung anderweit zu ersuchen, den gewünschten Gesetzentwurf den Ständen zu künftigen Landtage vorlegen zu wollen.

Präsident D. Haase: Auch hier scheint Niemand das Wort ergreifen zu wollen. Den ständischen Antrag also, welcher den 3. Punkt des Decrets berührt und hinsichtlich dessen daselbst erklärt worden ist, daß der Entwurf eines diesfalligen Gesetzes zur Zeit nicht zu ermöglichen gewesen, hat die Deputation in ihrem Berichte herausgehoben und in Bezug auf solchen aus den im Bericht angegebenen Gründen der Kammer anempfohlen: die hohe Staatsregierung anderweit zu ersuchen, den gewünschten Gesetzentwurf den Ständen zum künftigen Landtage vorlegen zu wollen. Ich frage daher die Kammer: ob sie dem Antrage der Deputation beistimme und dieses Gesuch an die hohe Staatsregierung bringen wolle? — Einstimmig Ja.

Punkt 4 des Decrets lautet:

4. Unlangend die ständische Schrift vom 20. Juni 1840, so ist wegen der zeitherigen Befreiung der milden Stiftungen und öffentlichen Cassen in der Oberlausitz von der Quittungstempelabgabe die beantragte sorgfältige Erörterung angestellt und deren Ergebnis in der Beilage sub O zusammengestellt worden.

Es erhellet daraus, daß die bisherige Befreiung vom Quittungstempel lediglich in den frühern eigenthümlichen Verhältnissen der Oberlausitz ihren Grund habe, und daß, da das ober-